groupemutuel
Sammelstiftung

Sammelstiftung Groupe Mutuel
Verwaltungskostenreglement

Ausgabe 1. Januar 2024

Inhalt

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	Art. 4	Beizug von externen Experten
Art. 2	Verwaltungskosten	Art. 5	Inkrafttreten und Änderung des Verwaltungskostenreglements
Art. 3	Übrige Verwaltungskosten		

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Das vorliegende Reglement legt die Verwaltungskosten gemäss Art. 39 Abs. 4 des Vorsorgereglements der Sammelstiftung Groupe Mutuel, nachfolgend Stiftung genannt, fest.
2. Dieses Reglement beschreibt die Verwaltungskosten und andere Kosten, die sich aus dem Anschlussvertrag oder dem Vorsorgeverhältnis ergeben und Bestandteil der Beiträge sind.

Art. 2 Verwaltungskosten

1. Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Stiftung im Rahmen der reglementarischen Beiträge auch Beiträge, die sich aus fixen oder variablen Kosten zusammensetzen, deren Höhe und Art im technischen Anhang jeder angeschlossenen Organisation festgelegt sind. Die Kosten können mit einem Faktor gewichtet werden, der die Grösse und Komplexität des Vertrags berücksichtigt.
2. Die Verwaltungskosten setzen sich insbesondere aus dem Datenhosting, der Buchhaltung (ohne Wertpapier-buchhaltung) und der laufenden Verwaltung sowie aus den spezifischen Strukturkosten jeder angeschlossenen Organisation zusammen.
3. Jede angeschlossene Organisation kann in einem technischen Anhang zusätzliche Verwaltungskosten vorsehen.
4. Die Stiftung prüft regelmässig die Angemessenheit der reglementarischen Beiträge an die Verwaltungskosten und entscheidet wenn nötig über deren Erhöhung oder Senkung aufgrund der tatsächlichen Kosten.

Art. 3 Übrige Verwaltungskosten

1. Bei folgenden Kosten kann die Stiftung dem Arbeitgeber oder der Organisation pauschale Entschädigungen in Rechnung stellen:
   a. **Inkasso**

Mahnung	CHF 100
Erstellung einer Zahlungsvereinbarung	CHF 300
Information an den Verwaltungsausschuss und die Aufsichtsbehörde	CHF 200
Betreibungsbegehren	CHF 500
Rechtsöffnung	CHF 800
Fortsetzungsbegehren	CHF 500
Konkursbegehren	CHF 1000

   b. **Rückwirkende Änderungen**

Nach Jahresabschluss gemeldete rückwirkende Änderung	CHF 200
Mit mehr als 12 Monaten Verspätung gemeldeter Invaliditätsfall	CHF 300

   c. **Kündigung eines Arbeitgebers, der über eine Gemeinschaftskasse angeschlossen ist**

Vorzeitige Kündigung bei einer Versicherungsdauer von bis zu 12 Monaten	CHF 500
Vorzeitige Kündigung bei einer Versicherungsdauer zwischen 12 und 30 Monaten	CHF 300

   d. **Kündigung eines Vorsorgewerks**

Vorzeitige Kündigung bei einer Versicherungsdauer unter 3 Jahren	CHF 2000

   e. **Übrige ausserordentliche Kosten**

Kürzung der Leistungen des Vorsorgeplans während des Anschlusses	CHF 500
Vertrag ohne aktive Versicherte	CHF 400
Umfangreiche Tätigkeiten	CHF 300

2. Bei folgenden Kosten kann die Stiftung dem Arbeitgeber oder der Organisation Entschädigungen zu einem Stundensatz in Rechnung stellen:
   a. Verteilung von freien Mitteln
   b. Teilliquidation
   c. Sanierung
   d. Andere spezifische Mandate (zzgl. MwSt.)
3. Ausserordentliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Kündigung eines Anschlusses (Abs. 1 Bst. c und d) können zusätzliche Kosten verursachen, die zu einem Stundensatz verrechnet werden.

Art. 4 Beizug von externen Experten

Die Pauschalbeträge für Verwaltungskosten decken den Beizug von externen Experten nicht. Die Kosten werden von der Organisation oder, wenn der Arbeitgeber den Beizug ausdrücklich verlangt hat, vom Arbeitgeber getragen.

Art. 5 Inkrafttreten und Änderung des Verwaltungskosten-reglements

1. Inkrafttreten
   Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Version
   Bei diesem Reglement kann es sich um eine Übersetzung handeln. Die französische Fassung ist verbindlich.
3. Änderung
   Jegliche Änderung dieses Reglements muss dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat am 12. Dezember 2023 angenommen.

Sammelstiftung Groupe Mutuel

Die Präsidentin:	Der Vizepräsident:
Karin Perraudin	Bruno Pache